



Lehrberechtigungen: Schwimmunterricht

Fragestellung

Welches sind die Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht?

Antwort

Auszug aus den vom Bildungsrat erlassenen Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug (www.zg.ch Suchbegriff: Sicherheit im und am Wasser)

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum *Erteilen von Schwimmunterricht*: Schwimmunterricht darf erteilen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

1. Lehrberechtigung gemäss Schulgesetz § 45
2. Grundausbildung im Schwimmen (z.B. Seminarausbildung, Fachdidaktik Schwimmen an einer Pädagogischen Hochschule und vergleichbare Ausbildungen)
3. Brevet der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG. Wer dies nicht besitzt, muss eine zusätzliche Aufsichtsperson mit entsprechender Ausbildung zum Schwimmunterricht hinzuziehen.

Die Rektorin, der Rektor kann zudem Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachpersonen einsetzen.
